



DER EUROPÄISCHE  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

# EDSB Newsletter

Nr. 43 | Oktober 2014

## IN DIESER AUSGABE

### SCHLAGLICHTER

- 1 In Kürze erwartete Übergabe beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

### AUFSICHT

- 1 Internationale Datenübermittlungen: Sicherstellung des Schutzes von EU-Daten in Drittstaaten
- 2 Ihr E-Mail-Konto: nur für Sie sichtbar?
- 2 Umgang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten
- 2 Kohärenz durch Kooperation
- 2 Gezielte Maßnahmen verbessern die Einhaltung von Vorschriften
- 3 Datenschutzstandards bei guter Gesundheit
- 3 Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- 3 Durchführung einer wirksamen Befragung

### BERATUNG

- 3 Eine sichere Bank für den Datenschutz
- 4 Weltraum: die letzte Grenze
- 4 Einfachere Gründung von Niederlassungen
- 4 Plattform für den Datenaustausch in Europa
- 4 Ein Portal für das Justizwesen in der EU

### IT POLICY

- 5 Intelligente Politik für intelligente Netze
- 5 EU-Organen unterwegs

### VERANSTALTUNGEN

- 5 IPEN-Workshop: Gewährleistung des Datenschutzes in der Technologie
- 6 Drei Jahre EU-Datenschutzreform: aktueller Stand und Perspektiven, Brüssel
- 6 EU-Auswahlverfahren zum Datenschutz
- 6 Newsletter des EDSB: Was meinen Sie?

### VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

### BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

## SCHLAGLICHTER

### In Kürze erwartete Amtsübergabe beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

In den kommenden Wochen wird vermutlich ein neues Team von Datenschutzbeauftragten beim EDSB ernannt. Obwohl die Annahme einer formellen Entscheidung durch das Europäische Parlament und den Rat möglicherweise noch einige Wochen in Anspruch nimmt, lassen alle vorliegenden Informationen darauf schließen, dass Giovanni Buttarelli, jetzt stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter, zum neuen Europäischen Datenschutzbeauftragten und Wojciech Wiewiórowski, jetzt Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten in Polen, zum neuen stellvertretenden Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt werden. Der jetzige Europäische Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx wird nach einer mehr als zehnjährigen Amtszeit ausscheiden. Eine förmliche Übergabe wird für den ersten Tag des Inkrafttretens der neuen Mandate erwartet.

Im Laufe der zwei vergangenen Amtszeiten wurde der Europäische Datenschutzbeauftragte eingerichtet und entwickelte sich zu einer immer bekannteren Einrichtung, wobei seine Rolle bei der Aufsicht über die Organe und Einrichtungen der EU weiter ausgebaut wurde. Außerdem sprach er Empfehlungen für die Kommission, das Parlament und den Rat zu neuen politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften sowie für den Gerichtshof in einschlägigen Rechtssachen aus und arbeitete mit

den nationalen Datenschutzbehörden für eine Verbesserung der Kohärenz im Bereich des Datenschutzes in der EU zusammen. In den vergangenen Monaten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte weitere Initiativen zu den Themen Privatsphäre und Technologie (siehe Seite 6 zu IPEN) sowie Privatsphäre und Wettbewerbsrecht im Zeitalter von „Big Data“ auf den Weg gebracht.

Das neue Team wird die Aufgaben zu einem entscheidenden Zeitpunkt übernehmen, der von weiteren großen Herausforderungen gekennzeichnet ist. Die erste und wichtigste Priorität besteht darin, die Annahme eines neuen EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz im Laufe des Jahres 2015 und vorzugsweise bis zum kommenden Frühjahr zu unterstützen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um sicherzustellen, dass Privatsphäre und Datenschutz weiterhin eine entscheidende Rolle im digitalen Binnenmarkt zukommt. Der EDSB wird vermutlich das Sekretariat für den Europäischen Datenschutzausschuss übernehmen, der dazu beitragen wird, Kohärenz bei der Aufsicht und Durchsetzung des neuen Rahmens in der gesamten EU sicherzustellen. Dazu werden Engagement und Diplomatie des neuen Teams der Europäischen Datenschutzbeauftragten und ihrer Bediensteten erforderlich sein.

Unterdessen müssen die Organe und Einrichtungen der EU sicherstellen, dass

die Anforderungen des Datenschutzes und der Privatsphäre bei ihrer Nutzung von Cloud-Computing und anderer neuer digitaler Dienste berücksichtigt werden. Von der neuen Kommission angekündigte neue politische Initiativen werden mit Blick auf ihre Konformität mit den Anforderungen für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz entsprechend den Bestimmungen in der Charta und den geltenden Rechtsrahmen evaluiert werden müssen. Die Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft sowie über ein Abkommen über den Austausch von Strafverfolgungsdaten werden zu den zahlreichen anspruchsvollen Themen zählen, denen das neue Team von Europäischen Datenschutzbeauftragten Aufmerksamkeit schenken muss.

In den früheren Ausgaben dieses Newsletters wurde über das schnelle Wachstum und den zunehmenden Einfluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten als einer guten Praktiken im Bereich Schutz der Privatsphäre und Datenschutz verpflichteten Einrichtung berichtet. Wir werden Sie weiter darüber informieren, wie das neue Team der Europäischen Datenschutzbeauftragten das wertvolle Erbe und die Ressourcen unserer Einrichtung im Interesse der europäischen Bürger lenkt und weiterentwickeln wird.

## AUFSICHT

### Internationale Datenübermittlungen: Sicherstellung des Schutzes von EU-Daten in Drittstaaten

Am 14. Juli 2014 nahm der EDSB ein *Positionspapier* an, das den Einrichtungen und Organen der EU als Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Bestimmungen bei der internationalen Übermittlung personenbezogener Daten dienen soll.

Die *Organe und Einrichtungen der EU* müssen in zunehmendem Umfang personenbezogene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermitteln. Beispielsweise sind internationale Datenübermittlungen notwendig, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern und so die erfolgreiche Durchführung von EU-Projekten in Drittstaaten zu ermöglichen oder einen Beitrag zu den Ergebnissen von Untersuchungen

der EU zu leisten. Darüber hinaus nutzt die EU mehr Dienstleistungen in Drittstaaten als je zuvor, wie etwa im IT-Bereich oder im Bereich der Übersetzung. Sämtliche dieser Aktivitäten sind mit der Übermittlung und dem Austausch von Daten verbunden und das neue Positionspapier des EDSB bietet konkrete Orientierungshilfen für die Auslegung der anwendbaren Vorschriften.

Im Mittelpunkt stehen dabei der Begriff und die Anwendbarkeit eines angemessenen Schutzes sowie die Bewertung von *Angemessenheit*. Darüber hinaus werden Ausnahmen von den Angemessenheitsanforderungen und die Einrichtung geeigneter Garantien in Fällen analysiert, in denen das Empfängerland kein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Anhand von Beispielen soll die Aufgabe der *für die Verarbeitung Verantwortlichen*

und der *behördlichen Datenschutzbeauftragten* bei der Anwendung dieser Vorschriften erleichtert werden. Darüber hinaus ist eine Checkliste mit den bei der Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einzuhaltenden Schritten enthalten. Zudem bietet das Papier einschlägige Informationen über die Aufsichts- und Durchsetzungsfunktionen des EDSB im Zusammenhang mit Datenübermittlungen.

*Positionspapier des EDSB*





## Ihr E-Mail-Konto: nur für Sie sichtbar?

Der EDSB erhielt eine Beschwerde eines früheren Bediensteten einer Einrichtung der EU, der behauptete, sein E-Mail-Konto (vorname.nachname@einrichtung.europa.eu) sei nach seinem Ausscheiden nicht deaktiviert worden. Vielmehr sei das Konto weiterhin aktiviert gewesen und sämtliche eingegangenen E-Mails seien an ein allgemeines Postfach der betreffenden Einrichtung der EU weitergeleitet worden, wo zahlreiche andere Bedienstete darauf Zugang gehabt hätten.

Wir stellten fest, dass das Versäumnis, das E-Mail-Konto des Beschwerdeführers nach dessen Ausscheiden zu deaktivieren, einen Verstoß gegen die Sicher-

heitsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darstellte. Des Weiteren war die anschließende automatische Weiterleitung der an den Beschwerdeführer gerichteten Nachrichten an das allgemeine Postfach nicht nur ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften, sondern zudem unrechtmäßig, da sie nicht notwendig war.

In unserer Entscheidung vom 17. Juli 2014 wird festgestellt, dass die Weiterleitung von E Mails vom Konto eines früheren Bediensteten nur in besonderen Fällen zulässig ist, wenn dies aus Gründen des Kontinuitätsmanagements gerechtfertigt ist. Die betreffende Einrichtung der EU hätte sich somit beim Umgang mit diesem Fall für

eine weniger in die Privatsphäre eingreifende Maßnahme entscheiden können. Mögliche Optionen wären folgende gewesen:

1) Einrichtung einer automatischen Antwort für das individuelle E-Mail-Konto, in der darum gebeten wird, wichtige Korrespondenz an eine andere E-Mail-Adresse erneut zu senden, oder

2) Erteilung einer Berechtigung für den Zugang zu dem Konto für eine einzige Person in Zusammenarbeit mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Darüber hinaus hätte die Einrichtung der EU den Beschwerdeführer informieren müssen, als sie beschloss, seine E-Mails

weiterzuleiten, und ihm so die Wahrnehmung seines Widerspruchsrechts ermöglicht.

Der EDSB forderte das Organ der EU zum sofortigen Handeln

auf und wird zu gegebener Zeit die Umsetzung überprüfen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Schritte zur Lösung des Problems getroffen wurden.



## Umgang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten

Der EDSB untersuchte einen den Zugang zu Dokumenten betreffenden Fall, der die Europäische Kommission betraf. Der Antragsteller war von der Kommission um die Angabe seiner Postadresse gebeten worden, ein Ersuchen, das dieser für überzogen hielt.

Allerdings ermittelten wir mehrere Gründe, aus denen die Erhebung dieser personenbezogenen Informationen als rechtmäßig zu betrachten ist. Dazu zählen folgende:

- Gewährleistung von Rechtssicherheit über den Zeitpunkt des Empfangs der Antwort;
- Entgegenwirken von Anfragen um Zugang zu Dokumenten unter einer falschen Identität sowie
- Überprüfung, ob die Person, die Zugang zu Dokumenten beantragt, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist.

Auf dieser Grundlage entschieden wir, dass das Ersuchen um die

Postadresse eines Antragstellers keine überzogene Anforderung bei Anträgen auf Zugang zu Dokumenten darstellt. Dennoch ist es wichtig, den Antragstellern Informationen bereitzustellen, in denen erläutert wird, weshalb ihre Postanschrift erforderlich ist. Dementsprechend hat die Kommission diese Informationen nun in ihre Datenschutzerklärung aufgenommen.



## Kohärenz durch Kooperation

Eine der Aufgaben des EDSB, die in der Datenschutzverordnung dargelegt sind, besteht in einer Verbesserung der EU-weiten Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies umfasst insbesondere eine Zusammenarbeit und den Wissensaustausch mit Datenschutzbehörden in der EU.

Unter anderem wird diese Aufgabe im Rahmen von Besuchen bei Datenschutzbehörden wahrgenommen. Diese ermöglichen uns ein besseres Verständnis der Art und Weise, wie andere Datenschutzbehörden arbeiten und mit welchen Herausforderungen sie konfrontiert sind. Besuche tragen dazu bei, voneinander zu lernen und somit eine fruchtbare Zusammenarbeit in der Zukunft zu fördern. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da sich alle Datenschutzbehörden ange-

sichts der in naher Zukunft erwarteten neuen Datenschutzreform auf die bevorstehenden Änderungen einstellen müssen.

Zu diesem Zweck besuchten wir am 18. Juli 2014 die spanische Datenschutzbehörde, wobei das vorrangige Ziel in einem Erfahrungsaustausch über bestimmte Aufsichts- und Durchsetzungsfragen bestand, wie etwa die

Rolle behördlicher Datenschutzbeauftragten, das Tätigwerden in vor Gericht anhängigen Fällen, der öffentlicher Zugang zu Dokumenten und Beschwerden über den Zugang zu personenbezogenen Daten. Die fruchtbaren Gespräche werden zweifelsfrei bei der Anpassung an die neuen Vorschriften hilfreich sein.



## Gezielte Maßnahmen verbessern die Einhaltung von Vorschriften

In bestimmten Fällen dienen die Besuche des EDSB als Instrument zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften. Diese stellen für uns eine Möglichkeit dar, eine gezielte Maßnahme einzuleiten, um das Engagement einer Einrichtung oder einer Agentur für die Einhaltung der Verordnung zu fördern. In der Vergangenheit erwiesen sich Besuche als besonders erfolgreiches Instrument, um das Bewusstsein zu schärfen und Einrichtungen auf ihre Verantwortung im Bereich des Datenschutzes hinzuweisen: Bei beinahe allen acht in den Jahren 2012 und 2013 besuchten Organe der EU ist seither eine wesentliche Verbesserung bei den Konformitätsquoten festzustellen.

In diesem Zusammenhang führten wir im Juli 2014 Besuche beim Satellitenzentrum der Europäi-

schen Union (EU SatCen) und bei der Agentur für das Europäische GNSS (GSA) durch, die in der *Erhebung des EDSB im Jahr 2013* beide keine zufriedenstellende Einhaltung der Datenschutzbestimmungen belegen konnten.

Im Zuge unserer Erhebung stellten wir fest, dass die Kommunikation ein Problem darstellte: Die Agentur legte keine ausreichenden Nachweise für eine zufriedenstellende Einhaltung der Bestimmungen im Zuge der Beantwortung unserer Erhebung bis zu der von uns festgelegten Frist vor. Angesichts dessen beschlossen wir, diese Besuche auf Arbeitsebene durchzuführen. Dies umfasste Schulungen und Sitzungen zu Fragen und Antworten, die von Sachbearbeitern des EDSB abgehalten wurden und



darauf abzielten, der Agentur, dem Personal und der Leitung praktische Hilfe anzubieten, wie die Grundsätze des Datenschutzes am besten in ihre Arbeitsumgebung integriert werden können. Der Besuch umfasste Erörterungen zu Fragen, die von der Personalführung bis zur IT-Sicherheit und den Aufgaben der verschiedenen Akteure innerhalb der Organisation in Zusammenhang mit dem Datenschutz reichten. Beide Agenturen haben umfassend mit uns zusammengearbeitet und ihr Engagement für eine weitere Verbesserung der Einhaltung der Datenschutzgrundsätze zugesagt. Wir planen einen weiteren Besuch dieser Art im Oktober 2014 beim Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS) und hoffen auf eine ebenfalls positive Reaktion.





## Datenschutzstandards bei guter Gesundheit

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind alle [Organe und Einrichtungen der EU](#) gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde, dem EDSB, rechenschaftspflichtig. Sie sind somit alle für die Sicherstellung und den Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich und eine Inspektion durch den EDSB bietet einem Organ eine Gelegenheit dazu, dies zu demonstrieren.

Im März und April 2014 führten wir gezielte thematische Inspektionen beim ärztlichen Dienst der Kommission und beim ärztlichen Dienst und beim Sozialreferat des Rates durch. Diese Inspektionen waren sowohl aufgrund der Größe der Organe und somit der Menge der von ihnen verarbeiteten Daten als auch aufgrund der besonders sensiblen und personenbezogenen Art der betreffenden Daten von Bedeutung.

Im Mittelpunkt unserer Inspektionen stand die berufliche

Schweigepflicht des nicht-medizinischen Personals, wie etwa Sekretariatsangestellte und Sozialarbeiter, der Umgang mit und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Bediensteten der Kommission und des Rates sowie die physischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der von beiden Organen verarbeiteten Gesundheitsdaten.

In unseren Inspektionsberichten vom 23. Juli 2014 wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass vorbehaltlich bestimmter Verbesserungsmaßnahmen beide Organe die einschlägigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten. Wir begrüßen die positiven Ergebnisse dieser letzten Kontrollbesuche und sehen darin ein gutes Beispiel für zwei große Organe, die den Grundsatz der Rechenschaftspflicht in einem sensiblen Bereich erfüllen.

# Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherstellung höchster Standards bei der Integrität in der Forschung hat die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) ein Verfahren für den Umgang mit den bei ihr eingehenden Informationen über [wissenschaftliches Fehlverhalten](#) entwickelt. Dieser Begriff umfasst ein breites Spektrum an möglichen Fällen, wie etwa Betrug und Verstöße gegen Rechtsvorschriften.

Im Rahmen von Vorschlägen, die beim Europäischen Forschungsrat (ERC) eingereicht werden, oder von Projekten, die mit einer Finanzhilfe des ERC gefördert werden, wird der Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem weiten Sinn ausgelegt und als Verhalten, das den Wert der Wissenschaft und insbesondere das Ansehen der Wissenschaftsgemeinde sowie der Einrichtungen, die diese Wissenschaftler finanzieren oder bei denen diese Wissenschaftler zu Gast sind, gefährdet. Wenn ein Autor im Zuge der Einreichung eines Vorschlags beim ERC beispielsweise ein Plagiat vorlegt oder ethischen Standards nicht entspricht, gilt diese Person als eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig.



Da bei der Agentur über verschiedene Wege, darunter auch anonym, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingehen, wurde das Thema in unserer [Stellungnahme](#) vom 9. Juli 2014 erörtert. Dabei hoben wir hervor, wie wichtig es ist, geeignete Schritte einzuleiten, um beim Umgang mit personenbezogenen Daten ein hohes Maß an Genauigkeit sicherzustellen. Zudem begrüßten wir, dass einer Person, der vorgeworfen wird, gegen ein solides wissenschaftliches Verhalten verstoßen zu haben, die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen geboten wird.

Darüber hinaus stellten wir fest, dass die ERCEA allen Personen, deren Daten im Rahmen des Verfahrens

möglicherweise erhoben werden, wie etwa Informanten, besondere Aufmerksamkeit widmet. Wir betonen, dass ihre Identitäten vertraulich zu behandeln sind, sofern dadurch nicht gegen nationale Vorschriften zu Gerichtsverfahren verstoßen wird. Wie in den [Leitlinien](#) des EDSB über die Rechte natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten dargelegt, wiesen wir die ERCEA darauf hin, dass betroffene Personen über die wichtigsten Gründe für eine Einschränkung ihres Rechts auf Zugang zu ihren Daten sowie ihr Recht, sich in diesen Fällen an den EDSB zu wenden, informiert werden müssen.

[Stellungnahme des EDSB](#)

## Durchführung einer wirksamen Befragung

Der EDSB veröffentlichte eine [Stellungnahme](#) zu den Plänen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), eine Analyse seiner Dienstleistungen im Personalbereich in die Wege zu leiten. Als Teil ihres Personal-Strategieplans beabsichtigt die Einrichtung die Erarbeitung einer Personalstrategie, die den Anforderungen der Bediensteten besser gerecht wird.

Im Rahmen dieses Prozesses wird jeder Vorgesetzte Einzelgespräche mit den einzelnen Stelleninhabern führen. Die Antworten in diesen Gesprächen werden in einem Standardfragebogen erfasst, der mehrere Angaben umfasst, wie etwa Position im Referat, Bildungsniveau, berufliche Kompetenzen, frühere Weiterbildungen, Vergleich mit dem idealen Profil und Weiterbildungsbedarf. Die ausgefüllten Fragebögen werden an das Personalreferat des OLAF zur Analyse übermittelt; die Vorgesetzten werden angewiesen, keine Kopien der ausgefüllten Fragebögen zu behalten oder die Daten für Leistungsbewertungszwecke heranzuziehen.

Unsere Stellungnahme konzentrierte sich auf die Notwendigkeit, die Genauigkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten. Nach unserer Empfehlung sollte dies dadurch erfolgen, dass die Bediensteten um die Unterzeichnung des von ihrem Vorgesetzten während

des Gesprächs ausgefüllten Fragebogens gebeten werden. Des Weiteren muss den Bediensteten der Zweck, zu dem ihre Daten erhoben werden, klar mitgeteilt werden. Deshalb unterbreiteten wir zudem die Empfehlung, alle Teilnehmer darüber zu informieren, dass die im Rahmen der „Bedarfsanalyse“ erhobenen Daten zwar nicht für eine Leistungsbeurteilung verwendet werden, aber in die Erarbeitung individueller Weiterbildungspläne einfließen, deren Weiterverfolgung Teil der Beurteilung der Bediensteten durch ihre Vorgesetzten ist.

[Stellungnahme des EDSB](#)



## BERATUNG

## Eine sichere Bank für den Datenschutz

Am 11. Juli 2014 veröffentlichte der EDSB eine [Stellungnahme](#) zu zwei Vorschlägen der Kommission. Der erste Vorschlag betraf die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensystems. Der zweite Vorschlag befasste sich mit der Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften bzw. mit den Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Zusammen-

hang mit dem [Schattenbankensektor](#). Wie bei früheren Vorschlägen im Bereich der Regulierung von Finanzdienstleistungen empfahlen wir die Einführung geeigneter Garantien gegen den Missbrauch personenbezogener Daten. Beispielsweise wiesen wir darauf hin, dass bei Verstößen gegen die Vorschriften durch eine natürliche Person die Veröffentlichung von Warnhinweisen und Sanktionen über diese ermittelte natürliche Person nicht automatisch erfolgen sollten. Vielmehr sollte stets eine Bewertung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Veröffentlichung der personenbezogenen Angaben stattfinden.

[Stellungnahme des EDSB](#)





# Weltraum: die letzte Grenze

Am 11. Juli 2014 veröffentlichte der EDSB Kommentare zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatelliten für kommerzielle Zwecke.

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, Regelungen für die Verbreitung hochauflösender Satellitendaten (HRSD) festzulegen. Hochauflösende Satellitendaten werden von Satellitenbetreibern produziert und von Datenanbietern an die sogenannte VAS-Branche (VAS, value added service, Mehrwertdienstleistungen) vertrieben, die beispielsweise auch Anbieter von Geo-Inforna-

tionsdiensten umfasst. Diese sind kommerzielle Betreiber, die Satellitendaten mit anderen für Kunden wertvollen Informationen kombinieren. Das Endprodukt wird dann Unternehmen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

In unseren [Kommentaren](#) betonen wir, dass zwar grundsätzlich derzeit keine Datenschutzbedenken bestehen, die Kombination von hochauflösenden Satellitendaten mit anderen im Besitz der VAS-Branche befindlichen Daten in vielen Fällen jedoch die Verarbeitung von Daten über direkt oder indirekt bestimmbare natürliche Personen zur Folge haben kann. Wir hoben deshalb her-

vor, dass die Verarbeitung dieser Daten den in der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Bestimmungen und ihrer einzelstaatlichen Umsetzung entsprechen muss.

Ferner wiesen wir darauf hin, dass zwar der derzeitige Stand der Technik bei hochauflösenden Satellitendaten die direkte Bestimmung von Personen noch nicht zulässt, dass aber der technische Fortschritt in Zukunft eine solche Bestimmung durchaus ermöglichen könnte. Wir empfehlen daher der Kommission, diese Möglichkeit durch die Aufnahme eines Artikels zum Datenschutz in den Vorschlag zu berücksichtigen.

[Kommentare des EDSB](#)



## Einfachere Gründung von Niederlassungen

Der Vorschlag der Kommission über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter ist darauf ausgerichtet, für potenzielle Unternehmensgründer und insbesondere KMU die Gründung von Gesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird angestrebt, „die Voraussetzungen für die Gründung und die Tätigkeit beschränkter Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter zu harmonisieren“. Zur Gewährleistung von Transparenz sind nach dem Vorschlag die Erfassung und/oder Veröffentlichung bestimmter Informationen über die Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter erforderlich, von denen einige personenbezogene Daten umfassen können.

In unserer [Stellungnahme](#) vom 23. Juli 2014 begrüßten wir die von der Kommission in ihren Vorschlag aufgenommenen Garantien, wie etwa dass die Erhebung von Daten über die Ungeeignetheit einer Person auf Fälle beschränkt wird, in denen die Ungeeignetheit gegenwärtig feststeht. Folglich werden keine Daten aus der Vergangenheit verarbeitet werden. Des Weiteren begrüßten wir, dass die Kommission die Möglichkeit berücksichtigt, dass ein Informationsaustausch möglicherweise über das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) stattfindet. Dennoch ermittelten wir in einigen Bereichen Verbesserungsmöglichkeiten. Insbesondere unterbreiteten wir die folgenden

Empfehlungen für den Vorschlag:

- Es sollte konkreter ausgeführt werden, welche personenbezogenen Daten über das IMI ausgetauscht werden dürfen und ob weitere Daten betreffend Fälle von Ungeeignetheit erhoben werden können.
- In dem Vorschlag sollten die Unterlagen klar aufgezählt werden, die öffentlich zugänglich gemacht werden, und es sollte auch angegeben werden, dass eine Offenlegung nur vorbehaltlich im einzelstaatlichen Recht vorgesehener Datenschutzgarantien erfolgen darf.
- Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die gemäß dem Vorschlag der Öffentlichkeit zugänglich gemachten personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Transparenz und Rechenschaftspflicht verwendet werden dürfen.
- Schließlich sollte gewährleistet werden, dass mit technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums der Zugang zu Informationen über natürliche Personen, die in den Registern geführt werden, eingeschränkt wird.

[Stellungnahme des EDSB](#)

## Plattform für den Datenaustausch in Europa

Im Rahmen ihres Vorschlags zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedstaaten, der Kommission und anderen einschlägigen Organisationen bei der Prävention und Abschreckung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit hat die Kommission die Einrichtung einer „europäischen Plattform“ vorgeschlagen. Zweck der Plattform, die sich aus nationalen Durchsetzungsbehörden und der Kommission zusammensetzt, ist folgender:

„Prüfung der Möglichkeiten für eine bessere gemeinsame Nutzung von Daten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union, einschließlich der Prüfung von Möglichkeiten zur Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) und des elektronischen Austauschs von Daten zur sozialen Sicherheit (EESSI)“.

Gemäß dem Vorschlag bezieht sich der Informationsaustausch lediglich auf Informationen über die von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit. Bislang ist kein Informationsaustausch

von personenbezogenen Daten über Personen vorgesehen, die nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit nachgehen, bzw. Daten von Personen oder Organisationen, die Arbeitnehmer beschäftigen, sie jedoch nicht anmelden.

Der EDSB veröffentlichte am 23. Juli 2014 seine [Kommentare](#) zu diesem Vorschlag. Wir begrüßten, dass nicht eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten geschaffen werden soll, sondern vielmehr eine Rechtsgrundlage für die Entwicklung von Mechanismen zur Verbesserung des Austauschs personenbezogener Daten vorgesehen ist. Wenn die Kommission einen Vorschlag zu konkreten Plänen für den Austausch personenbezogener Daten über diese Plattform vorlegt, werden wir weitere Empfehlungen zu diesem Thema unterbreiten.

[Kommentare des EDSB](#)



## Ein Portal für das Justizwesen in der EU

Am 5. September 2014 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zum Schutz personenbezogener Daten im Europäischen Justizportal. Das in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten von der Kommission konzipierte und verwaltete Portal wurde 2010 ins Leben gerufen. Sein Ziel ist es, die justizielle Zusammenarbeit zu vereinfachen und den Zugang zur Justiz und zu grenzüberschreitenden elektronischen Gerichtsverfahren zu erleichtern. Um diese Ziele zu erreichen, müssen jedoch alle nationalen Register vernetzt werden und



dieser Prozess birgt einige Risiken im Hinblick auf den Datenschutz.

Um diese Risiken abzumildern, ermutigen wir in unserer Stellungnahme die Kommission, sich stärker um eine rasche Annahme der zukünftigen Verordnung über das Portal zu bemühen. Des Weiteren unterbreiteten wir der Kommission eine erste Orientierungshilfe für den Entwurf einer zukünftigen Verordnung sowie eine nicht erschöpfende Liste von Punkten, die in dieser zukünftigen Verordnung zu berücksichtigen sind, darunter:

- den Anwendungsbereich des Portals im Hinblick auf die über

das Portal zu vernetzenden nationalen Datenbanken und die betreffenden interaktiven Dienste;

- die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten im Portal;
- die konkreten Verantwortlichkeiten der Kommission und der verschiedenen anderen beteiligten Parteien als [für die Verarbeitung Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter](#), auch in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz durch Technik;
- Zweckbindung und gegebenenfalls Beschränkungen der Datenkombination.

[Stellungnahme des EDSB](#)





## Intelligente Politik für intelligente Netze

Am 9. März 2012 veröffentlichte die Kommission eine [Empfehlung](#) zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme. Die Empfehlung sollte den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen und ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz für personenbezogene Daten von Verbrauchern gewährleisten.

In unserer [Stellungnahme](#) vom 8. Juni 2012 begrüßten wir die Bemühungen der Kommission,

den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe bereitzustellen, auch wenn unseres Erachtens konkretere, umfassendere und praktischere Leitlinien erstellt hätten werden sollen. Besonders freuen wird uns über die Pläne der Kommission zur Ausarbeitung eines Modells für die Datenschutzfolgenabschätzung, das von den Mitgliedstaaten als Instrument für die Evaluierung der möglichen Auswirkungen einer Verarbeitung personenbezogener Daten von

Verbrauchern mithilfe intelligenter Messsysteme und Netze verwendet werden kann.

Demgemäß beauftragte die Kommission die [Taskforce „Intelligente Netze“](#) (SGTF) zusammen mit Vertretern der Energiewirtschaft mit der Erstellung des Entwurfs eines Modells. Dieser wurde jetzt der Artikel 29-Arbeitsgruppe zur Stellungnahme vorgelegt, wobei der EDSB eine wichtige Rolle bei der vorgenommenen Bewertung spielt.

Das Modell wird jetzt in die Testphase gehen, bevor es als Teil einer neuen Empfehlung der Kommission, in der der Kontext der Überprüfung und Änderung dargelegt wird, zur Verfügung gestellt wird. Das Modell wird zudem von einem Dokument über die besten verfügbaren Techniken (BAT) begleitet, an dem der EDSB im Zuge der Arbeit des „Smart Metering BAT Stakeholder Forum“, das seine Arbeit in diesem Monat aufgenommen hat, aktiv mitwirkt. Wir werden weiterhin der Kommission unsere Unterstützung zu allen Aspekten in Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen und Netzen anbieten, um sicherzustellen, dass tragfähige Lösungen für die Minderung aller Datenschutzrisiken gefunden werden.



## Organe und Einrichtungen der EU unterwegs

Mobile Geräte gewinnen in der täglichen Arbeit der Organe und Einrichtungen der EU zunehmend an Bedeutung. Sie werden dem Leitungspersonal und Bediensteten mit konkreten beruflichen Bedürfnissen zur Verfügung gestellt, während anderen Bediensteten gestattet wird, ihre eigenen privaten mobilen Geräte zur Unterstützung bei ihren Aufgaben zu nutzen. Die Organe und Einrichtungen der EU haben nicht nur eine Möglichkeit gefunden, dem stetig wachsenden Bedarf an Mobilität innerhalb der Organe und Einrichtungen gerecht zu werden, sondern können auch eine höhere Zufriedenheit der Bediensteten und Kosteneinsparungen verzeichnen. Diese Vorteile müssen jedoch von einer wirksamen Datenschutzstrategie begleitet werden. Der EDSB wird in Kürze einen Konsultationsprozess

mit den [Organen und Einrichtungen der EU](#) in die Wege leiten, um Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten auf mobilen Geräten, die von den Organen und Einrichtungen der EU verwendet werden, zu entwickeln. Diese in erster Linie auf Datenschutzbeauftragte, aber auch auf IT-Personal und Personal der IT-Sicherheit ausgerichteten Leitlinien werden praktische Empfehlungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten über mobile Geräte bieten. Des Weiteren werden sie eine Toolbox beinhalten, die Leitlinien über den Risikomanagementprozess an die Hand gibt: zur Bewertung der Sicherheitsrisiken bei der Nutzung mobiler Geräte für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Einführung entsprechender Maßnahmen zur Minderung oder Ausschaltung dieser Risiken.



# VERANSTALTUNGEN

## IPEN-Workshop: Gewährleistung des Datenschutzes in der Technologie

Angesichts der wachsenden Lücke zwischen Nutzererwartungen an den Datenschutz und der Realität der aktuellen Technologien war die IPEN-Initiative am 26. September 2014 in Berlin Gastgeber für Datenschutzexperten und IT-Ingenieure aus ganz Europa. Thema der Debatte war: „Wie können wir die Struktur des Internets, Online-Dienstleistungen und Apps so entwickeln, dass sie die Privatsphäre und die personenbezogenen Daten der Nutzer achten?“

Dabei handelte es sich um den ersten Workshop des Internet Privacy Engineering Network (IPEN) – eine Initiative, die vom EDSB im Jahr 2014 ins Leben gerufen wurde (siehe [Newsletter 42](#)). Im Rahmen einer Zusammenarbeit mit nationalen Datenschutzbehörden, Ingenieuren, Wissenschaftlern und der Zivilgesellschaft zielt die Initiative darauf ab, technische Ver-

fahren zu entwickeln, bei denen datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen wird und Ingenieure ermutigt werden, Mechanismen zum Schutz der Privatsphäre in Internet-Standards, Services und Apps zu integrieren.

Der Workshop umfasste Präsentationen renommierter Referenten wie Peter Hustinx, EDSB, Dr. Alexander Dix, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, sowie Peter Schaar, Vorsitzender der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID). Im Mittelpunkt stand die Festlegung von Prioritäten für die IPEN-Initiative sowie von Strategien für ihre Umsetzung.

Zu den vorgeschlagenen Projekten zählte die Erarbeitung eines „Datenschutzhandbuchs“ für die Systementwicklung. In diesem für IT-Entwickler konzipierten Handbuch wird Schritt für Schritt

erläutert werden, wie Überlegungen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre in Internet-Tools und Entwicklungsprozesse einbezogen werden können. Die Teilnehmer empfahlen außerdem die Erarbeitung eines „Handbuchs zur Gestaltung von Geschäftsprozessen“, das Leitlinien für Unternehmen bei der Nutzung von IT-Lösungen an die Hand geben soll.

Darüber hinaus waren sich die Teilnehmer darüber einig, dass Möglichkeiten gefunden werden müssen, um die Kommunikationslücke zwischen Juristen und Ingenieuren zu schließen. Es wurde festgestellt, dass ein größeres Verständnis und eine Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen von wesentlicher Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten in die von uns täglich genutzten Technologien integriert wird.

Nach dem Erfolg ihres ersten Workshops konzentriert sich die IPEN-Initiative jetzt auf die Entwicklung und Umsetzung ihrer prioritären Projekte. IPEN wird weiterhin nach Möglichkeiten suchen, um benutzerfreundliche Technologien zu entwickeln und sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre

für alle IT-Entwickler zu einem entscheidenden Element wird.

Weitere Informationen über die IPEN-Initiative, auch über die Anmeldung zu unserem E-Mail-Verteiler, finden sich auf unserer Website.

[Website der IPEN](#)  
[Pressemitteilung](#)



# Drei Jahre EU-Datenschutzreform: aktueller Stand und Perspektiven, Brüssel



Die jüngsten Urteile des Europäischen Gerichtshofs über die Vorratsdatenspeicherung und Suchmaschinen (Google Spain) veranschaulichen die zunehmende Bedeutung der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre

und Datenschutz im Kontext neuer Informationsdienste und Datenübertragungen.

Vor dem Hintergrund rasanter technologischer Entwicklungen und der wachsenden Realität

allgegenwärtiger Überwachung durch private und öffentliche Stellen strebt die Europäische Union nach neuen Regelungen für einen wirksamen Schutz personenbezogener Daten in einer vernetzten Welt.

Am 5. November 2014 haben Andrea Voßhoff, Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, und Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter, hochrangige institutionelle und politische Vertreter zu einer

Diskussion über offene Fragen und die notwendigen Schritte für einen zeitnahen und erfolgreichen Abschluss der Reform des EU-Datenschutzrechts begrüßt.

[Näheres unter](#)

## EU-Auswahlverfahren zum Datenschutz

Vom 6. November bis 9. Dezember 2014 wird das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) Anmeldungen für ein EU-Auswahlverfahren für Datenschutzexperten annehmen. Bewerber, die die Prüfungen erfolgreich ablegen, können sich für Stellen als Bedienstete der Funktionsgruppe Administration (AD 6) für den Fachbereich Datenschutz in den Organen und Einrichtungen der EU bewerben.

[Weitere Informationen sind unter folgender Adresse zu finden](#)

## Newsletter des EDSB: Was meinen Sie?

Wir sind an Ihrer Meinung über unseren Newsletter interessiert, um ihn für Sie zu einer noch interessanteren Lektüre zu machen! Die Umfrage enthält neun Fragen zu Ihrer Meinung über unseren Newsletter, deren Beantwortung etwa 8-10 Minuten in Anspruch nimmt.

Die Umfrage ist vollkommen anonym, sofern Sie nicht an einer Verlosung teilnehmen möchten, bei der Sie einen von zwanzig Stylus-Stiften gewinnen können. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben, können wir Ihnen mitteilen, ob Sie zu den zwanzig glücklichen Gewinnern zählen.

Anschließend werden wir diese bei uns löschen.

Ihr Feedback ist für uns wichtig und wird dazu beitragen, unseren Newsletter weiter zu verbessern. Deshalb ermutigen wir Sie, an unserer Umfrage teilzunehmen.

[Umfrage des EDSB zum Newsletter](#)



## BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

### Kürzliche Ernennungen

- Herr Massimo Attoresi, Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Gewährleistung eines wirksameren Datenschutzes im Zeitalter von 'Big Data'“, Beitrag (PDF) von Peter Hustinx zur Online-Diskussion von European Voice über Big Data und Einwilligung (14. Juli 2014).
- „Führende Rolle Europas beim Schutz der Privatsphäre und beim Datenschutz“, Artikel (PDF) von Peter Hustinx, der in „La propuesta de Reglamento Europeo de Protección de Datos: principales desafíos actuales“, Castellón (Spanien) 2014 (8. September 2014) veröffentlicht wird.
- „European Data Protection Law: The Review of Directive 95/46/EC and the Proposed General Data Protection Regulation“ (Europäisches Datenschutzrecht: die Überprüfung der Richtlinie 95/46/EG und die vorgeschlagene allgemeine Datenschutzverordnung), Artikel (PDF) von Peter Hustinx, der auf einem Kurs an der European University Institute Academy of European Law im Juli 2013 beruht und in „Collected Courses of the European University Institute's Academy of European Law, 1-12 July 2013“, (15. September 2014) veröffentlicht wird.
- „A World Order for Data Protection – Our Dream Coming True?“ (Eine Weltordnung für den Datenschutz – wird unser Traum Realität?), Rede (PDF) von Peter Hustinx auf der „36th International Conference of Data Protection and Privacy Commissioners, Plenary II – Privacy with no Territorial Bounds“, Balaclava Fort, Mauritius (15.-16. Oktober 2014).



## Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

Sie können diesen Newsletter über unsere Website abonnieren / abbestellen.

### KONTAKT

www.edps.europa.eu  
Tel: +32 (0)2 2831900  
Fax: +32 (0)2 2831950  
NewsletterEDPS@edps.europa.eu

### POSTANSCHRIFT

EDSB  
Rue Wiertz 60 – MTS Gebäude  
B-1047 Brüssel  
BELGIEN

### Dienststelle

Rue Montoyer 30  
B-1000 Brüssel  
BELGIEN

Folgen Sie uns auf Twitter:  
@EU\_EDPS

© Fotos: iStockphoto/Edps und Europäische Union.

**EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes**